



Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister – ein amputiertes Instrument?!

Eine These

von

Dipl.-Verw. (FH) Frank Schuster

Sachbearbeiter Gewerberecht - Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar

frank.schuster@lahn-dill-kreis.de - Tel. 06441/407-2430

10. Bundesfachtagung Gewerberecht, Potsdam, 18. u. 19. Oktober 2018

1. Fallbeispiele

a) Beispiel 1:

Mittels illegaler und in allen Punkten irreführender Einladungen wird zu einem Wanderlager geladen. Die Behörde schleust einen (älteren) Mitarbeiter ein. Der Nachweis des Verstoßes gg. § 56a i. V. m. § 145 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 u. 7 GewO gelingt. Ordnungswidrigkeitsverfahren wird eingeleitet.

b) Beispiel 2:

Die Behörde erwischt mehrere Mitarbeiter einer Drückerkolonne. Die abhängig beschäftigten Mitarbeiter können keine Reisegewerbekarte des Prinzipals vorweisen. Der hat auch keine.

2. Bedarf

In beiden Fällen empfiehlt sich die Einholung einer Auskunft aus dem GZR.

Grund: Feststellung, ob die Tat(en) wiederholt und damit vorsätzlich begangen wurden, was sich wiederum auf die Bußgeldhöhe auswirkt.

Und überhaupt: Die GZR-Auskunft ist immer interessant,

- a) wenn ein Bußgeldverfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG von der für den Begehungsort örtl. zuständigen Behörde verfolgt wird, der Betroffene Wohn- u. Betriebssitz also außerhalb hat oder
- b) der Betroffene von Behörden verschiedener Instanz (Gemeinde, Kreis, Land) schon belangt worden sein könnte oder
- c) Wohn- und Betriebssitz schon öfter verlegt hat.

3. ABER!

In den genannten Beispielfällen dürfen keine GZR-Auskünfte eingeholt werden!

4. Wann stehen Auskünfte aus dem GZR zur Verfügung?

Lt. § 150a GewO i. V. m. § 148 Nr. 1 GewO bei strafbarer beharrlicher (wiederholter) Begehung

- von Verstößen gg. Erlaubnispflichten
- von Reisegewerbeausübungen ohne RGK
- von Verstößen gg. eine bestandskräftige Gewerbeuntersagung

Einspruch:

1. Die beharrliche Begehungsweise lässt sich u. U. nur nachweisen, wenn schon der erste oder zweite Verstoß über Einholung einer GZR-Auskunft belegt wird.
2. Berechtigt aber nur ⇒ Strafverfolgungsbehörden!

5. Wann noch?

- SGB III, SchwarzArbG, MindestlohnG, Arbeitnehmer-EntsendeG, ArbeitnehmerüberlassungsG
- Wenn über Erlaubnisanträge oder Widerrufe befunden werden soll (§ 150a Nr. 2 a und b)

6. Kritik

Im derzeitigen Rechtsrahmen lassen sich für die Gewerbebehörden vorsätzliche Begehungsweisen und beharrlich Verstöße nicht oder nur erschwert nachweisen. Die an der Stelle fehlenden Ermächtigungsgrundlagen bewirken nur den Schutz erheblich bis kriminell rechtsbrüchiger Gewerbetreibender.

Im Ermittlungsverfahren können andere Behörden (zeugenschaftlich) befragt werden. D. h. es gibt keine gesetzlichen Hindernisse, Erkenntnisse and. Behörden zu verwerten. Wegen des Tatortprinzips kann die tätig gewordenen Behörde aber praktisch nicht ermittelt werden.

7. Erforderliche Abhilfe

Bei einer der nächsten Änderungen der GewO wird im § 150a die Ermächtigung geschaffen, GZR-Auskünfte immer dann anzufordern, wenn eine Ordnungswidrigkeit nach der GewO verfolgt wird.